

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch den Gesetzentwurf sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können. Außerdem ist vorgesehen, die Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte/innen der Finanzverwaltung, deren Höhe sich bisher nach den beigebrachten Beträgen richtet, durch eine feste Monatspauschale zu ersetzen. Hierdurch soll der veränderten Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Im Übrigen soll - wie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien angekündigt - die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich aufgehoben werden, um den Kommunen bei der Stellenbewirtschaftung größere Handlungsspielräume zu eröffnen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Einzelne Änderungen können auch zu geringfügigen Haushaltseinsparungen führen.

E. Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ...(GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen, Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Wörter „den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „A 16“ wird das Komma gestrichen und die Wörter „B 2 und B 3 dürfen“ durch die Wörter „und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B sollen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und den Landtag“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Kommunalbeamte.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird in den Stellenplänen der Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, darf diese Stelle mit der Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben. Satz 1 gilt für Stellen der Besoldungsgruppe A 13, für die die Fußnote 9 gilt, entsprechend.“

(6) Bei der Bewertung der Funktionen der Beamten ist in den Landkreisen ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum jeweils maßgeblichen Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist bei der Zuordnung der Funktionen zu den in den Landesbesoldungsordnungen ausgebrachten Ämtern ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zu der nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz für weitere Beigeordnete jeweils höchstmöglichen Ämterzuordnung zu wahren.“

4. § 31 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen sowie nach § 32 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt.“

5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Zulassung zur Laufbahn“ durch die Wörter „für den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens

a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und

b) sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den vorstehenden Sätzen werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.“

6. In § 38 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „treten“ die Wörter „oder in den Ruhestand versetzt werden“ angefügt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geführt werden.“

8. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gilt Absatz 1 entsprechend.“

9. In § 57 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 48 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

10. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Berufsfeuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehr“ ersetzt.

11. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von 180 Euro monatlich. Bei einer Verwendung im Außendienst zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Vergütung entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(2) Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aufgrund eines Erholungsurlaubs oder von nicht mehr als einem Monat wird die Vergütung weitergewährt.

(3) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.“

12. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten (Vollziehungsbeamte) erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Für die einem Vollziehungsbeamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gilt ein Höchstbetrag von 1.435,71 Euro. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so verbleiben dem Vollziehungsbeamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als

anteiliger Höchstbetrag monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro zugrunde zu legen.

(4) Wird der Vollziehungsbeamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm eine Vergütung zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(5) Der Höchstbetrag nach Absatz 3 erhöht sich um die Hälfte des Betrages nach Absatz 4 für jeden Kalendertag, für den ein Vollziehungsbeamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Vollziehungsbeamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen Vollziehungsbeamten übernimmt.

(6) § 67 Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das abzugeltende Arbeitszeitguthaben errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vom Beamten tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang und dem niedrigeren Arbeitsumfang, der ohne eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit zu leisten gewesen wäre.

(4) Das Arbeitszeitguthaben nach Absatz 3 wird mit der Besoldung abgegolten, die im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs (Absatz 2) maßgebend ist. Soweit der Beamte in einem höheren Umfang Dienst geleistet hat, als es dem Umfang eines Vollzeitbeschäftigten entspricht, wird der übersteigende Arbeitsumfang nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeits-

vergütung (Anlage 15) abgegolten. Bei Beamten in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A als Lehrkörper außerhalb des Schulbereichs gelten bei einem finanziellen Arbeitszeitausgleich für eine Lehrtätigkeit die Vergütungssätze bei Mehrarbeit im Schulbereich entsprechend; eine Lehrveranstaltungsstunde gilt dabei als eine Unterrichtsstunde.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, wird der Zuschlag nach Satz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt.“

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „oder § 74“ eingefügt.

15. § 76 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B, die zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet sind, erhalten während ihrer Abordnung Leistungsprämien in Form von Einmalzahlungen zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, solche festsetzt und diese in vollem Umfang erstattet.“

16. § 79 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Dienstzeit bei ihrem Dienstherrn abhängig gemacht.“

17. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „(§ 33)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anwärtern, die aus einem Soldatenverhältnis Bezüge erhalten, die höher sind als die Bezüge nach § 79, wird keine Besoldung aus dem Anwärterverhältnis gewährt.“

19. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ mit Funktionszusätzen wie folgt gefasst:

„Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern⁴⁾
als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit“

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern“ wie folgt geändert:

aa) Es wird der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt.

bb) Beim Funktionszusatz werden die Wörter „auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ gestrichen.

20. In Anlage 14 (Stellenzulagen) werden die Wörter „Gültig ab 1. Januar 2011“ gestrichen.

21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

22. In der Inhaltsübersicht werden nach § 87 folgende Wörter eingefügt:

„§ 87a Vorschuss bei Pflegezeiten“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit nach Artikel 6 einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, unbeschadet von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5, zu Grunde zu legen.“

2. In § 78 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 bis § 9j“ ersetzt.
3. Im Anhang zu § 8 Absatz 1 wird im Abschnitt C. in Nummer 50 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 51 angefügt:

„51. der Direktorin oder des Direktors der Staatlichen Anlagen und Gärten;“

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen

Die Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (Anwärterauflagenverordnung - AnwAufIVO)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihnen“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 33 Absatz 1 LBesGBW)“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 LBesGBW genannten Dienstherrn, für den das LBesGBW gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihm“ das Wort „dort“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich der ehemalige Anwärter innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewirbt oder ein ihm dort angebotenes Amt annimmt und nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, unter der Voraussetzung, dass sich der ehemalige Anwärter hierzu bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „in einem Beamtenverhältnis oder einem Arbeitnehmersverhältnis nach Absatz 1“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anwendung dieser Verordnung stehen zu einem Arbeitgeber im Land bestehende Arbeitnehmersverhältnisse bei privatrechtlich organisierten Rechenzentren der öffentlichen Hand, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben oder bei kommunalen

len Landesverbänden den Arbeitnehmerverhältnissen im öffentlichen Dienst gleich. Dies gilt für solche Arbeitnehmerverhältnisse auch bei Hilfsbetrieben der öffentlichen Hand, die zur Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen Körperschaft bestimmt sind.“

Artikel 4

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

In § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzU-VO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, werden die Wörter „der Vergütungsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ jeweils durch die Angabe „§ 67a LBesGBW“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO)

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „und der Vollstreckungsvergütung“ gestrichen.
2. § 12 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 17 Absatz 1 Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Vergütung nicht erfüllter Urlaubsansprüche nach Maßgabe des § 25a AzUVO.“

Artikel 6

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 771) geändert worden ist, werden die Wörter „Professoren, Junior- und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 3 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035, 1039) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 8 Nummer 3 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBl. S. 381) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 67“ die Angabe „„ 67a“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich“
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) genannten Bereiche“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 27 Abs. 3 und § 95 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ werden durch die Wörter „§ 27 Absatz 3 und § 95 Absatz 3 LBesGBW“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Besoldungsgruppen A 16 und B 2“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B“ ersetzt.
4. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die neuen §§ 5 und 6.

Artikel 10 Übergangsvorschriften

Für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärter gelten § 79 und § 81 LBesGBW und die Anwärterauflagenverordnung in der bisherigen Fassung weiter. Satz 1 gilt auch für die nach dem 28. Februar 2017 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Anwärter, es sei denn, diesen wurden die §§ 79 und 81

LBesGBW und die Anwärterauflagenverordnung in der Fassung dieses Gesetzes vor ihrer Einstellung bekannt gegeben.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig wird Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) aufgehoben und tritt die Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 2010 (GBl. S. 1051), die durch Artikel 74 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schaffung der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, damit vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können,
- Aufhebung der Vergütungsverordnung für Vollziehungsbeamte/innen und gleichzeitige Übernahme der Regelungen in das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW); dabei Umstellung der Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte/innen der Finanzverwaltung auf einen festen monatlichen Vergütungsbetrag,
- Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) für den kommunalen Bereich,
- Schaffung der Möglichkeit, Leiterinnen/Leitern der Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 16 eine Amtszulage gewähren zu können,
- Einbeziehung der hauptamtlichen Beamtinnen/Beamten bei freiwilligen Feuerwehren in die Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung,
- Ausdehnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit auf die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit zum Bund und anderen Ländern abgeordnete Landesbedienstete Leistungsprämien nach den Vorschriften des

- Bundes und der jeweiligen Länder erhalten können, wenn der Bund beziehungsweise diese Länder die Leistungsprämien im vollen Umfang erstatten,
- Änderungen bei den Regelungen über die Rückforderung von Anwärterbezügen,
 - Neufassung der Anrechnungsregelung für Anwärterinnen/Anwärter, die beim Bund unter Fortdauer des Soldatenverhältnisses freigestellt sind und Bezüge aus dem Soldatenverhältnis erhalten,
 - Festlegung eines generellen Bezugszeitraums von vier Monaten im Landesbeamtengesetz, welcher der Berechnung des Durchschnitts der unionsrechtlichen Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche zu Grunde zu legen ist.

Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts erfolgen.

3. Alternativen

Keine.

4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Einzelne Änderungen können auch zu geringfügigen Haushaltseinsparungen führen, wie zum Beispiel die Ausweitung der Rückzahlungsverpflichtung für Anwärterbezüge beim Wechsel zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW.

Die vorgesehene Umstellung der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamten/innen der Finanzverwaltung auf einen festen Vergütungsbetrag verursacht keine

Mehrkosten, da sich die vorgesehene Höhe des Festbetrages am Durchschnitt der Vergütungen orientiert, die in den letzten Jahren auf der Grundlage der beigebrachten Beträge an die Vollziehungsbeamten/innen gezahlt wurden. Zudem ist der Aspekt des sich vermindernden Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Vollstreckungsvergütungsverordnung für die Vollziehungsbeamten/innen der Gemeinden und Gemeindeverbände ändert sich in finanzieller Hinsicht nichts, da diese lediglich aus der Vergütungsverordnung in § 67a LBesGBW übernommen werden soll.

Die Aufhebung der StOGVO für den kommunalen Bereich verursacht selbst keine Mehrkosten. Mehrkosten können in diesem Bereich jedoch in dem Maße entstehen, in dem von den größeren Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einbeziehung von hauptamtlichen Beamtinnen/Beamten der Freiwilligen Feuerwehren in die Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung nach § 65 LBesGBW.

Mehrkosten können sich durch die Ausdehnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit auf die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung ergeben. Solche Fälle dürften jedoch äußerst selten sein.

Durch die vorgesehene Einbeziehung der Leiterinnen/Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in die Zulagenregelung des § 44 LBesGBW können zwar zusätzliche Kosten von rund 11.000 Euro jährlich entstehen. Diese Mehrkosten werden jedoch innerhalb des Zuschusses an den Landesbetrieb Vermögen und Bau bei Kapitel 0615 ausgeglichen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Leistungsprämien an zum Bund oder anderen Ländern abgeordnete Beamtinnen/Beamte ist mit keinen Mehrkosten verbunden, da diese Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die gewährten Leistungsprämien von dem Dienstherrn, zu dem die Beamtin/der Beamte abgeordnet ist, in vollem Umfang erstattet werden.

Mit der Änderung von § 3 Absatz 3 LBesGBW sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können.

Mehrkosten durch verminderte Steuereinnahmen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Vollzug einer solchen Regelung werden jedoch erst dann entstehen, wenn ein entsprechendes Radleasingmodell im Landesbereich eingeführt wird. Die Höhe der dann anfallenden Mehrkosten wird davon abhängen, in welchem Umfang das Leasingmodell in Anspruch genommen wird.

Durch die geplanten Änderungen beim Amt des Stadtdirektors in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 entstehen unmittelbar keine Kosten. Kosten können bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern insoweit entstehen, als sie von den durch die geplanten Änderungen entstehenden Möglichkeiten der Ämterausbringung Gebrauch machen.

Soweit Rechtsänderungen lediglich von klarstellender Natur sind, ergeben sich keine Mehrkosten, da im Verwaltungsvollzug bereits entsprechend verfahren wird.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Es sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können. Zu den Leistungen im Rahmen der Entgeltumwandlung gehört neben der Leasingrate auch die Prämie für eine vom Dienstherrn abgeschlossene Vollkaskoversicherung, wenn diese Prämie nach der Überlassungsvereinbarung von der Beamtin / vom Beamten oder der Richter / dem Richter zu tragen ist.

Zu Nummer 2

Die Verweisung auf § 59 ist seit der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) nicht mehr aktuell und soll angepasst werden. Die entsprechende Vorschrift befindet sich jetzt in § 67 AWV. Um künftigen Änderungsbedarf zu vermeiden, soll die genaue Zitierung durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über die Meldung von Zahlungen der AWV ersetzt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Es soll klargestellt werden, dass alle in der Landesbesoldungsordnung B enthaltenen Beförderungsränge von der Stellenobergrenze und dem Erfordernis der Einzelbewertung erfasst werden. Mit der vorgesehenen Formulierung sind auch gegebenenfalls künftig neu hinzukommende Beförderungsränge in bislang nicht in § 27 Absatz 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B von der Regelung mit umfasst. Mit der Ersetzung des Wortes „dürfen“ durch „sollen“ soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei der gesetzlichen Einstufung von Ämtern keine Einzelbewertung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb) und cc)

Die StOGVO soll für den kommunalen Bereich aufgehoben werden (siehe Artikel 9). Korrelierend hierzu sollen Kommunalbeamte/innen von der Vorgabe des § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 ausgenommen werden. Hierunter fallen neben Beamtinnen/Beamten

der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landkreise auch Beamtinnen/ Beamte von kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Zu Buchstabe c) und d)

§ 27 Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ermächtigung, wonach in einer Rechtsverordnung für den kommunalen Bereich sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Abweichungen von den Obergrenzen für Amtszulagen in den Fußnotenregelungen zu den Landesbesoldungsordnungen bestimmt werden können. Hiervon hat die Landesregierung für den kommunalen Bereich in § 6 Absatz 2 bis 4 StOGVO Gebrauch gemacht. Nachdem die StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben werden soll, geht die Ermächtigung in § 27 Absatz 3 Satz 2 insoweit ins Leere. Der Anwendungsbereich der bislang in § 6 Absatz 2 bis 4 StOGVO enthaltenen Regelungen soll um die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erweitert werden und die Regelungen sollen unmittelbar in § 27 aufgenommen werden. In der Folge kann die Ermächtigung in § 27 Absatz 3 Satz 2 in Gänze gestrichen werden.

Der neue Absatz 6 soll klarstellen, dass auch nach Aufhebung der StOGVO für den kommunalen Bereich bei der Bewertung der Funktionen ein Mindestabstand gewahrt bleiben muss. Dieses sich bereits aus dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 20 Absatz 1 ergebende Erfordernis soll durch die Regelung im neuen Absatz 6 konkretisiert werden. In Landkreisen ist nach dem vorgesehenen Absatz 6 ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum Endamt des Ersten Landesbeamten/der Ersten Landesbeamtin zu wahren. Unter dem Begriff Endamt ist die nach der Landesbesoldungsordnung B maßgebliche, höchstmögliche Einstufung der Ersten Landesbeamten/Innen zu verstehen. In Landkreisen mit bis zu 300.000 Einwohnern ist dies die Besoldungsgruppe B 2, in Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe B 3. In Gemeinden und Gemeindeverbänden bezieht sich die Regelung zum Mindestabstand auf die in § 2 Nummer 3 Buchstabe b des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) enthaltene Ämterzuordnung für weitere Beigeordnete. Vergleichsmaßstab ist hierbei die nach dem LKomBesG in

Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinden jeweils höchstmögliche Ämterzuordnung für weitere Beigeordnete. Dabei ist der Besoldungsmindestabstand auch dann einzuhalten, wenn in einer Gemeinde von der in § 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Möglichkeit der Bestellung von Beigeordneten kein Gebrauch gemacht wird.

Zu Nummer 4 und 5

Bei der Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 wollte der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum einräumen, um insbesondere auch zu ermöglichen, nach dem Ausmaß der Förderlichkeit einer Vortätigkeit für die Verwendung der jeweiligen Beamtin/des jeweiligen Beamten zu differenzieren. Dies sollte durch die Einfügung der Wörter „ob und in welchem Umfang“ im Rahmen der zum 1. Dezember 2013 erfolgten Gesetzesänderung klargestellt werden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat diese Gesetzesänderung jedoch keinen Ermessensspielraum eröffnet, da die Normstruktur der Regelung unverändert blieb. Mit den vorgesehenen Anpassungen soll die Normstruktur entsprechend geändert werden, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht.

Zu Nummer 6

§ 38 Absatz 7 Satz 1 erfasst nach seiner Zweckbestimmung alle Fälle einer Zurruhesetzung und findet daher auch dann Anwendung, wenn die Beamtin/der Beamte auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand versetzt wird. Dies soll durch die Ergänzung des Satzes 1 klargestellt werden.

Zu Nummer 7

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 8, in den eine Regelung, die bisher in Absatz 5 enthalten ist, übernommen werden soll, wird klargestellt, dass diese Regelung auf den gesamten § 39 Anwendung findet.

Zu Nummer 8

Die „Ämter“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich des § 44, weil sie keine unteren Verwaltungsbehörden sind. Bei den „Ämtern“ handelt es sich nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 891) um nachgeordnete Betriebsteile, die den Namenszusatz „Amt“ führen. Die „Ämter“ sind jedoch in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebs vor Ort zuständig, weshalb sie zu den unteren Verwaltungsbehörden vergleichbare Aufgabenstellungen und Kompetenzen aufweisen. Die Anforderungen an die Leitungsfunktionen der unteren Verwaltungsbehörden und der „Ämter“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind demzufolge vergleichbar. Durch die Änderung des § 44 sollen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um für die Leiterinnen/Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden „Ämtern“ des Landesbetriebs Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausstatten zu können.

Zu Nummer 9

Mit der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 sollen die erhöhten Anforderungen abgegolten werden, die mit dem Umgang mit den in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen und den hierbei zu bewältigenden Situationen einhergehen. Sofern Polizeivollzugsbeamte/Innen überwiegend Umgang mit in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen haben, erfolgt dies in Ausübung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben, für welche die Stellenzulage nach § 48 gewährt wird. Eine daneben erfolgende Gewährung der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 für Polizeivollzugsbeamte/Innen wäre nicht sachgerecht. In Fällen, in denen die niedrigere Polizeizulage gewährt wird, soll die Beamtin/der Beamte jedoch im Ergebnis den Betrag der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 erhalten.

Zu Nummer 10

Die Änderung soll die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung auch an solche Feuerwehrbeamte/Innen im Einsatzdienst ermöglichen, die keiner Berufsfeuerwehr angehören.

Zu Nummer 11

§ 67 regelt die Voraussetzungen der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamten/innen der Finanzverwaltung. Diese Vorschrift ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen neu konzipiert worden. Aus Gründen der Vereinfachung und zur Rechtsklarheit sollen die bislang in der Vergütungsverordnung des Finanzministeriums näher geregelten Vollstreckungsvergütungen für die Vollziehungsbeamten/innen der Finanzverwaltung künftig im LBesGBW geregelt werden.

Die neue Regelung soll im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen einfacher und schlanker ausgestaltet werden (u.a. Wegfall der bisherigen Staffelung bei der Vergütungsberechnung und Wegfall der Vergütungshöchstbetrags-/Mehrbetragsberechnung durch Bedienstete der Finanzämter), was nicht zuletzt auch zu einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Ein gewisser Entlastungseffekt tritt bei den Finanzämtern schließlich auch dadurch ein, dass sie künftig nicht mehr die Auszahlung der Vergütung an die einzelnen Vollziehungsbeamten/innen vornehmen müssen, sondern dieser Zahlungsvorgang vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) erledigt wird.

Zu § 67 Absatz 1

Eine Vergütung sollen wie bisher nur die Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes mit einer Verwendung im Vollstreckungsaußendienst erhalten. Bei einer ausschließlichen Verwendung im Innendienst des Vollstreckungsdienstes entsteht daher wie bisher kein Vergütungsanspruch.

Die Höhe der Vergütung soll unter Wahrung der Kostenneutralität auf 180 Euro monatlich festgesetzt werden. Dieser Betrag orientiert sich am Durchschnitt der Vergütungen, die in den letzten Jahren an die Vollziehungsbeamten/innen gezahlt wurden.

Die Bemessung der Vergütung soll sich künftig nicht mehr nach der Höhe der beigebrachten Beträge richten, da der Schwerpunkt der Tätigkeit von Vollziehungsbeamten/innen im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung nicht mehr allein in der Entgegennahme von Zahlungsmitteln, sondern zusätzlich in der Unterstützung des Vollstreckungsdienstes besteht. Diese Zuarbeiten bestehen u.a. in der Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten wie zum Beispiel offenen Forderungen, Durchführung von Sachpfändungen oder Erstellen eines Fruchtlosprotokolls, welches als Grundlage für die Stellung eines Insolvenzantrages dient.

Satz 2 regelt, dass die Vergütung in den Fällen, in denen die Verwendung im Außendienst weniger als 100 Prozent der für die Beamtin/den Beamten jeweils geltenden Arbeitszeit beträgt, reduziert werden soll. Maßgebend für den Umfang der Verwendung im Außendienst ist allein die organisatorische Zuordnung, die in der Regel aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist. Insoweit wird an das bisherige Recht angeknüpft, wonach ein nur teilweiser Einsatz im Außendienst zu einer geringeren Vollstreckungsvergütung geführt hatte.

Wird ein/e teilzeitbeschäftigte/r Beamtin/Beamter nur teilweise im Außendienst der Vollstreckung verwendet, wird mit der Formulierung „die ihm zustehende Vergütung“ klargestellt, dass die anteilige Gewährung auf der Basis des bereits entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Betrags vorgenommen wird.

Zu § 67 Absatz 2

Unterbrechungen der Verwendung im Außendienst sollen zwar grundsätzlich für den Vergütungsanspruch schädlich sein, aber zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll bei einem Erholungsurlaub und bei kurzzeitigen Unterbrechungen, die eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten, die Vergütung fortgezahlt werden.

Zu § 67 Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Vollziehungsbeamtin/des Vollziehungsbeamten mit abgegolten sein soll.

Zu Nummer 12

§ 67a regelt die Voraussetzungen der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamten/innen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Vorschrift soll nicht neu konzipiert werden; sie entspricht der Vergütungsverordnung, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 67a Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 3 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67a Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 4 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67a Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 1 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67a Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67a Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 6 der Vergütungsverordnung.

Zu § 67a Absatz 6

Die Verweisung in Absatz 6 entspricht § 7 der Vergütungsverordnung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a)

Durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 soll klargestellt werden, wie sich der zeitliche Umfang des abzugeltenden Arbeitszeitguthabens ermittelt und dass für die Berechnung der Ausgleichszahlung die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Ausgleichszahlung maßgebend ist. Dieser Anspruch entsteht mit dem Eintritt eines der in § 71 Absatz 1 genannten Ereignisses.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a)

Mit dem neuen Satz 3 wird eine Regelung für begrenzt Dienstfähige getroffen, die während der begrenzten Dienstfähigkeit ihre Arbeitszeit wegen einer freiwilligen Teilzeitbeschäftigung weiter reduzieren. Dieser Personenkreis soll wegen der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung nicht von der Gewährung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen werden; denn ein gänzlicher Ausschluss wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten. Wegen der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung soll der Zuschlag entsprechend dem Rechtsgedanken des § 8 in dem Verhältnis gewährt werden, wie die tatsächliche Arbeitszeit zu der aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit steht.

Zu Buchstabe b)

Mit der Aufnahme von § 74 soll geregelt werden, dass ein Zuschlag in den Fällen nicht zusteht, in denen begrenzt dienstfähige Beamtinnen/Beamte bereits einen Zuschlag bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschiebung der Altersgrenze erhalten. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Fällen des § 69.

Zu Nummer 15

Mit der Regelung in Absatz 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Beamtinnen/Beamten bei der Abordnung zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes nach dessen Vorschriften Leistungsprämien gewährt werden können. Richterinnen/Richter und Staatsanwälte/innen des Landes sollen nicht in diese Regelung einbezogen werden, da sie auch innerhalb des Landesbereichs bei der Abordnung an eine andere Landesbehörde nach § 76 keine Leistungsprämie erhalten können.

Zu Nummer 16

Nach § 79 Absatz 4 wird die Gewährung von Anwärterbezügen von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht, wenn Anwärterinnen/Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten. Diese Anwärterinnen/Anwärter sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber Studierenden erlangen, die während des Studiums keinen Anspruch auf Besoldung haben, wenn sie nicht bereit sind, nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine bestimmte Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst abzuleisten. Da Bund und Länder seit der Föderalismusreform die Besoldung ihrer Beamtinnen/Beamten jeweils eigenständig regeln und somit im Bereich der Besoldung eine Konkurrenzsituation besteht, ist es folgerichtig zu bestimmen, dass diese Mindestdienstzeit grundsätzlich bei dem Dienstherrn abzuleisten ist, der die Aufwendungen für die Besoldung der Anwärterin/des Anwärters während des Vorbereitungsdienstes getragen hat.

Zu Nummer 17

Die Regelung über die Rückzahlung von Anwärtersonderzuschlägen soll an die vorgesehene Änderung des § 79 Absatz 4 (vgl. Artikel 1 Nummer 16) angepasst werden. Gewährt ein Dienstherr im Geltungsbereich des LBesGBW Anwärtersonderzuschläge, um genügend qualifizierte Bewerber zu gewinnen, soll er im Anschluss an den Vorbereitungsdienst auch einen entsprechenden Nutzen daraus ziehen können. Darum sollen die Anwärtersonderzuschläge künftig grundsätzlich auch dann der Rückzahlungspflicht unterliegen, wenn ein/e ehemalige/r Anwärter/in im Anschluss an den Vorbereitungsdienst zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW wechselt. Eine Rückzahlungsverpflichtung soll wegen der

vielfältigen finanziellen Verflechtungen nicht vorgesehen werden, wenn ein/e ehemalige/r Anwärter/in innerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW zu einem anderen Dienstherrn wechselt. Zudem besteht wegen der gleichen Gesetzeslage insoweit auch keine Konkurrenzsituation. Andere Dienstherrn, die nicht unter den Geltungsbereich des LBesGBW fallen, sind nicht nur der Bund und die anderen Länder; dies können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sein.

Zu Nummer 18

Die bisherige Anrechnungsregelung führt in Fällen, in denen Anwärterinnen/Anwärter beim Bund unter Fortdauer des Soldatenverhältnisses freigestellt sind und aus diesem Verhältnis Bezüge erhalten, zu einem hohen Verwaltungsaufwand, da gegenseitige Anrechnungen und Korrekturen der Bezügezahlungen ausgelöst werden. Dies soll durch die Neuregelung vermieden werden. Die Anwärterinnen/Anwärter werden hierdurch in Bezug auf die Besoldung im Ergebnis nicht schlechter gestellt, weil die fortfallende Zahlung einer dem Grunde nach zustehenden Besoldung aus dem Anwärterverhältnis aufgrund bestehender Anrechnungsvorschriften in der Summe zu keiner Verminderung der Gesamtbezüge führt.

Zu Nummer 19

Die besoldungsrechtliche Einordnung der Ämter von Leiterinnen/Leitern großer und bedeutender Organisationseinheiten in Städten über 100.000 Einwohnern bestimmt sich derzeit nach der Einwohnerzahl und danach, ob die Organisationseinheit direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet ist. Das Kriterium der Zuordnung zu einer bestimmten Funktionsebene ist nicht mehr sachgerecht und soll daher entfallen. Welcher Ebene ein Amt oder Fachbereich nachgeordnet ist, wirkt sich nicht automatisch auf die Art, Menge und Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben innerhalb der Organisationseinheiten und der daraus resultierenden Bedeutung und Verantwortung der jeweiligen Leitungsämter aus. Auch in Fachämtern außerhalb des Bereichs des Oberbürgermeisters werden zunehmend komplexe Steuerungstätigkeiten wahrgenommen und öffentlichkeitswirksame Themen bearbeitet.

Künftig sollen daher die Leitungsfunktionen von großen und bedeutenden Organisationseinheiten in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden können, auch wenn diese nicht unmittelbar auf der dem Oberbürgermeister nachgeordneten Funktionsebene angesiedelt sind.

Die Leitungsfunktionen von großen und bedeutenden Organisationseinheiten in Städten mit mehr als 250.000 Einwohnern sollen künftig unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung in die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingestuft werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine Zuordnung in die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 erfolgt, trifft die jeweilige Stadt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (im Folgenden: Arbeitszeitrichtlinie) bestimmt einen Siebentageszeitraum, innerhalb dem die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einzuhalten ist. Nach Artikel 16 Buchstabe b erster Regelungsfall der Arbeitszeitrichtlinie können die Mitgliedstaaten abweichend einen Bezugszeitraum von bis zu vier Monaten vorsehen.

Aufgrund von § 67 Absatz 1 Satz 3, nach dem die Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie zu beachten sind, wurde bislang angenommen, dass durch Verwaltungsvorschriften oder die Verwaltungspraxis, etwa durch Dienstplangestaltung, ein Bezugszeitraum von vier Monaten angewandt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. September 2015, Az. 2 C 26.14, verdeutlicht, ob und inwieweit der Mitgliedstaat die Ermächtigung nutze, um den Bezugszeitraum auf bis zu vier Monate auszudehnen, sei Sache der gesetzgebenden Organe des Mitgliedstaates. Nur der Erlass einer entsprechenden Rechtsnorm genüge den formellen Anforderungen an die Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht im Sinne von Artikel 288 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Fehle eine Norm, bliebe der jeweilige Siebentageszeitraum maßgeblich, innerhalb dem die durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Eine entsprechende Gesetzesnorm besteht bislang im Beamtenrecht des Landes nicht.

In der Praxis besteht in zahlreichen Verwaltungsbereichen und Betrieben der Bedarf, Arbeitszeiten einschließlich eventuell anfallender Mehrarbeit, die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden hinausgehen, über einen längeren als einen Siebentageszeitraum ausgleichen zu können. In der Landesverwaltung können anlassbezogene Arbeitsspitzen auftreten, wobei die dabei entstehende, über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit regelmäßig nicht sogleich in einem Siebentageszeitraum ausgeglichen werden kann. Besonders gilt dies für Polizei, Katastrophenschutz, Justizvollzug, aber beispielsweise auch den öffentliche Gesundheitsdienst, die Umweltüberwachung, den Bereich kerntechnische Überwachung und Strahlenschutz, die Steuerverwaltung, die Bereiche Informationstechnik, Datenverarbeitung. Besonders im kommunalen Bereich entstehen derartige Arbeitszeiten beispielsweise in Infrastrukturbereichen der Daseinsvorsorge (Energie, Straßenwesen), Krankenversorgung, Feuerwehr.

In § 67 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes soll durch die Anfügung eines zweiten Halbsatzes ein viermonatiger Bezugszeitraum zur Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden festgelegt werden, der für alle Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg gleichermaßen Anwendung finden kann. Die

Regelung hat insbesondere auf die zu erbringende Arbeitszeit der Beamtinnen/Beamten keine unmittelbar verlängernde Auswirkung. Sie bildet lediglich die europarechtskonforme Voraussetzung, entstandene Arbeitsspitzen und daraus veranlasste Arbeitszeiten über 48 Stunden / Woche hinaus über einen längeren Zeitraum als eine Kalenderwoche ausgleichen zu können. Ebenso wie die mitbestimmungspflichtige Festlegung entsprechender Arbeitszeiten ist auch der Ausgleich entsprechend den dienstlichen Erfordernissen und Gegebenheiten vorzusehen. Dabei stellt der gesetzlich vorgegebenen Ausgleichszeitraum von vier Monaten lediglich den Zeitrahmen dar, der von den Dienststellen und Betrieben regelmäßig genutzt werden kann, um die zulässige durchschnittliche Höchstarbeitszeit zu erreichen. Die Möglichkeiten von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5 der Arbeitszeitrichtlinie sollen hiervon unberührt bleiben. Aufgrund der nach § 67 Absatz 1 Satz 3, erster Halbsatz zu beachtenden Arbeitszeitrichtlinie ist ausnahmsweise ein längerer Ausgleichszeitraum bei Vorliegen der Voraussetzungen der Arbeitszeitrichtlinie im konkreten Bedarfsfall für die entsprechend betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich, aber nicht Gegenstand dieser generalisierenden Grundregelung für alle Dienstherren und Beamtinnen/Beamten. Durch die Festlegung eines viermonatigen Ausgleichszeitraums werden hierfür keine Vorgaben geschaffen, da dies bereichsspezifisch geregelt werden muss.

Zu Nummer 2

Änderung der Rechtsgrundlage für die Nachzeichnung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in der Beihilfeverordnung und der damit verbundenen Neustrukturierung des § 9.

Zu Nummer 3

Das in die Aufzählung aufgenommene Amt ist ein Amt mit leitender Funktion. Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen aufgezählten Ämtern soll vermieden werden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen)

Zu Nummer 1

Um die Zitierung zu erleichtern, soll die Verordnung neben der amtlichen Abkürzung auch eine amtliche Kurzbezeichnung erhalten.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung der Verweisung auf § 33 LBesGBW und die Einführung einer eigenständigen Definition des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Verordnung soll erreicht werden, dass Wechsel zu öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sind und grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung auslösen. Diese Zielsetzung entspricht der vorgesehenen Änderung der Ermächtigungsgrundlage in § 79 Absatz 4 LBesGBW. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ausnahmerebestimmung von der Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass der Wechsel zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBesGBW im Einverständnis mit dem bisherigen oder früheren Dienstherrn erfolgt. Andere Dienstherrn, die nicht unter den Geltungsbereich des LBesGBW fallen, sind nicht nur der Bund und die anderen Länder; dies können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sein.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Auch die dem öffentlichen Dienst gleich gestellten Arbeitnehmerverhältnisse bei bestimmten Gesellschaften und Organisationen müssen künftig solche zu einem Arbeitgeber des Landes sein, damit die Anwärterbezüge nicht zurückgefordert werden.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Für die Vollziehungsbeamten/innen der Finanzverwaltung ist eine Durchschnittsberechnung nach § 38 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) nicht mehr erforderlich, da künftig eine Vergütungspauschale als fester Monatsbetrag gezahlt werden soll. Aus diesem Grunde ist für die Vollziehungsbeamtinnen der Finanzverwaltung auch die in Absatz 3 Satz 1 angeordnete Durchschnittsberechnung künftig entbehrlich.

5. Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamten/innen der Finanzverwaltung soll im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung von § 67 LBesGBW (vergleiche Artikel 1 Nummer 11) nicht mehr von der Dienststelle der Vollziehungsbeamtin/des Vollziehungsbeamten berechnet und ausgezahlt, sondern als fester Vergütungsbetrag vom LBV festgesetzt und angewiesen werden. Die Ausnahmeregelung ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund von § 5 Absatz 5 Buchstabe b) des Gesetzes über die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg vom 28. März 2000 (GBl. S. 361).

Zu Nummer 3

Nach § 25a AzUVO wird Urlaub vergütet, der vor dem Ende des Dienstverhältnisses nicht genommen werden konnte. Dabei handelt es sich um keine Besoldungsleistung, sondern um eine finanzielle Leistung eigener Art. Die Grundlagenermittlung, wie viele Urlaubstage aus welchem Zeitraum zu vergüten sind, ist damit nicht umfasst. Dies festzustellen ist weiterhin Angelegenheit der personalverwaltenden bzw. urlaubsbewilligenden Dienststellen und von diesen dem LBV entsprechend mitzutei-

len. Diesbezügliche Unklarheiten und Streitigkeiten mit Beamtinnen/Beamten werden von den entsprechenden Dienststellen urlaubsrechtlich entschieden. Lediglich die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsanteile sowie die Anweisung und Auszahlung der sich daraus ergebenden Vergütung fällt in die Zuständigkeit des LBV. Hierfür soll die Zuständigkeit des LBV verordnungsrechtlich klargestellt werden.

6. Zu Artikel 6 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 60 Absatz 1 LBesGBW. Hiernach dürfen Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln Dritter an Hochschullehrer gewährt werden. Hochschullehrer sind nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landeshochschulgesetzes Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten (Hochschul- und Juniordozenten).

7. Zu Artikel 7 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

8. Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

9. Zu Artikel 9 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Den Kommunen soll ein zusätzliches Mittel der Personalwirtschaft an die Hand gegeben werden, um auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels flexibler reagieren zu können. Deshalb soll die StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben werden. Hierdurch erhält der kommunale Bereich mehr Spielraum, um innerhalb der durch § 20 LBesGBW vorgegebenen Maßgaben der sachgerechten Dienstpostenbewertung Stellen funktionsgerecht ausbringen zu können. Daneben erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 1

Eine Gliederung in Abschnitte ist künftig nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Paragrafenüberschrift sowie um eine Klarstellung, dass die Bereiche, die nach § 27 Absatz 2 LBesGBW von der Anwendung der Stellenobergrenzen ausgenommen sind, nicht in den Anwendungsbereich der StOGVO fallen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b)

Nachdem es Beförderungssämter in der Landesbesoldungsordnung B nicht nur in der Besoldungsgruppe B 2 gibt, soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass alle in der Landesbesoldungsordnung B enthaltenen Beförderungssämter von der Stellenobergrenze erfasst werden.

Zu Nummer 4

Die Paragraphen 5 bis 7 beinhalten Regelungen für den kommunalen Bereich, die aufgehoben werden sollen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

10. Zu Artikel 10 (Übergangsvorschriften)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärtnerinnen/Anwärter die bisherigen Regelungen weiterhin Anwendung finden. Für Anwärtnerinnen/Anwärter, die nach dem 28. Februar 2017 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt werden, sollen die neuen Vorschriften nur dann Anwendung finden, wenn ihnen diese vor der Einstellung bekannt gegeben wurden. Damit wird sowohl dem Aspekt des Vertrauensschutzes der Anwärtnerinnen/Anwärter als auch dem Interesse des Dienstherrn nach einer schnellen Anwendbarkeit der Neuregelung Rechnung getragen.

11. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Hinblick auf die Änderung in Artikel 1 Nummer 21 soll Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) aufgehoben werden. Außerdem soll im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 1 Nummer 11 und 12 die bisherige Vergütungsverordnung außer Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderung soll rückwirkend für alle noch offenen Fälle Anwendung finden. Die Anwärtnerinnen/Anwärter werden durch die Rückwirkung nicht schlechter gestellt. Im Übrigen würde § 15 Absatz 1 LBesGBW greifen, wonach im Falle einer rückwirkenden Schlechterstellung die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten sind.

Zu Absatz 3

Die Änderung ist Voraussetzung für die zeitgleiche Änderung der Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2017.